



Einkaufsbedingungen der Lohmann & Rauscher GmbH & Co. KG, Neuwied

1. Allgemeines

Diese Einkaufsbedingungen werden Inhalt jedes Vertrages, mit dem die Lohmann & Rauscher GmbH & Co. KG in Neuwied (nachfolgend „Lohmann & Rauscher“) Warenlieferungen oder Dienstleistungen beauftragt. Bei künftigen Bestellungen bedarf es keiner erneuten Bezugnahme auf diese Einkaufsbedingungen mehr.

Entgegenstehende oder abweichende Lieferbedingungen oder sonstige Einschränkungen des Lieferanten oder Dienstleisters (nachfolgend gemeinsam als „Lieferant“ bezeichnet) finden, ohne dass es eines Widerspruchs bedarf, keine Anwendung, es sei denn, Lohmann & Rauscher hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich schriftlich oder mittels Textform zugestimmt.

Ein Vertragsschluss scheitert nicht an einander widersprechenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Angebot/Bestellung/Preise

Erfolgt das Angebot des Lieferanten auf Grund einer Anfrage von Lohmann & Rauscher, so hat sich der Lieferant im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Angebote und Kostenvorschläge des Lieferanten erfolgen in jedem Fall unentgeltlich und begründen keine Verpflichtung für Lohmann & Rauscher.

Verbindliche Bestellungen erfolgen grundsätzlich nur schriftlich (Brief, Telefax, PC-Fax, E-Mail). Gleiches gilt für Bestelländerungen. Mündliche Bestellungen sind nur gültig, wenn Lohmann & Rauscher sie schriftlich bestätigt.

Vom Lieferanten sind Bestellungen mit Angabe der Preise sowie der kürzesten oder von Lohmann & Rauscher vorgeschriebenen Lieferzeit unverzüglich schriftlich zu bestätigen, falls die Lieferung nicht innerhalb von acht Tagen nach dem Datum der Bestellung erfolgt.

In allen die Bestellung betreffenden Schriftstücken des Lieferanten sind die bestellende Abteilung mit Namen des Mitarbeiters, die Bestellnummer, das Bestelldatum, die Kostenstelle ggf. sowie die Projektbezeichnung anzugeben.

Preise gelten als Festpreise einschließlich aller Nebenkosten, insbesondere Verpackung, Versand, Reisekosten, Zölle und Versicherung, sofern nicht ausdrücklich schriftlich andere Vereinbarungen getroffen sind.

Ermäßigt der Lieferant in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung seine Preise, so gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise.

3. Lieferung/Leistung/Erfüllung

Die für Lieferungen/Leistungen vorgegebenen bzw. vereinbarten Fristen und Termine sind verbindlich. Die Liefer- bzw. Leistungsfrist beginnt von der Annahme der Bestellung her gesehen rückwirkend am Bestelltage. Maßgeblich für die Einhaltung der Liefer- bzw. Leistungsfrist ist der Eingang der Ware bei Lohmann & Rauscher oder der von Lohmann & Rauscher angegebenen Empfangsstelle bzw. die Erbringung der Leistung bei Lohmann & Rauscher. Ist die Einhaltung einer Frist oder eines Termins aller Voraussicht nach nicht möglich, sind vom Lieferanten die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Lieferant diese Mitteilung, so kann er sich auf den Hinderungsgrund gegenüber Lohmann & Rauscher nicht berufen. Werden vereinbarte Termine oder Fristen für Lieferungen/Leistungen aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten, so ist Lohmann & Rauscher berechtigt, nach angemessener Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Alle durch eine vom Lieferanten zu vertretende Verspätung der Lieferungen/Leistungen entstehende Mehrkosten hat der Lieferant zu ersetzen. Die Annahme der verspäteten Lieferung/Leistung enthält keinen Verzicht auf anderweitige Ansprüche.

Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird, erfolgen Lieferungen „frei Haus“ an die jeweils von Lohmann & Rau-

scher vorgegebene Empfangsstelle. Die Empfangsstelle gilt zugleich als Erfüllungsort.

Soweit das Transportmittel nicht ausdrücklich vorgegeben bzw. vereinbart ist, hat der Lieferant das geeignete Transportmittel nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Der Lieferant hat die erforderlichen Formalitäten gegenüber dem Frachtführer zu erfüllen.

Sämtliche mit der Ausfuhrabfertigung verbundenen Pflichten, insbesondere Erstellung der Ausfuhrpapiere, hat der Lieferant zu seinen Lasten zu erledigen. Der Lieferant ist verpflichtet, Lohmann & Rauscher die für die Einfuhr benötigten Dokumente (z. B. Exportlizenzen oder Präferenzbescheinigungen) zu seinen Lasten rechtzeitig zu besorgen.

Bei Lieferungen aus Ländern, mit denen die EU Präferenzabkommen hat, geht Lohmann & Rauscher von der Lieferung präferenzberechtigter Ursprungsware aus. Wird keine solche Ware geliefert, trägt der Lieferant den EU-Zoll.

Zu Teillieferungen sowie zu Mehr- oder Minderlieferungen ist der Lieferant mangels anderweitiger, ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung nicht berechtigt. Hat der Lieferant lediglich Teilleistungen bewirkt, so ist Lohmann & Rauscher zum Rücktritt vom gesamten Vertrag dann berechtigt, wenn Lohmann & Rauscher an der Teilleistung aus sachlich gerechtfertigtem Grund kein Interesse hat.

Vom Lieferanten zu vertretende Teil- und Nachlieferungen führt dieser ohne Rücksicht auf den Rechnungswert auf seine Kosten und mit höchster Priorität aus. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche durch Lohmann & Rauscher bleibt unberührt.

Warenanlieferungen müssen, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird, in den nachfolgend genannten Zeiten erfolgen. Bei späterer Ankunft kann ein Entladen erst am nächsten Werktag erfolgen. Durch Nichteinhalten der vorgegebenen Zeiten entstehende Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten, es sei denn, Lohmann & Rauscher hat die Nichteinhaltung der Zeiten zu vertreten.

- Montag bis Donnerstag: 7 Uhr bis 15 Uhr
- Freitag: 7 Uhr bis 12 Uhr

Jeder Sendung ist ein Lieferschein in doppelter Ausführung beizufügen. Besteht eine Sendung aus mehreren Packstücken, ist ein deutlicher Hinweis erforderlich, in welchem sich der Lieferschein befindet.

Alle Sendungen, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften nicht übernommen werden können, lagern auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Lohmann & Rauscher ist berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen festzustellen.

Eine Erfüllung von Vertragspflichten des Lieferanten durch Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Lohmann & Rauscher, auch soweit es sich bei dem Dritten um mit dem Lieferanten verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz handelt.

4. Verpackung

Nach billigem Ermessen ist Lohmann & Rauscher berechtigt, vom Lieferanten die fachgerechte, für Lohmann & Rauscher kostenfreie Entsorgung von Verpackungsmaterial zu verlangen. Wertbeständige Verpackung (z. B. Kisten, Ballenleinen usw.) darf der Lieferant stets nur zum Selbstkostenpreis berechnen und muss diese bei frachtfreier Rücksendung innerhalb von drei Monaten in verwendungsfähigem Zustand mit 3/4 des berechneten Wertes gutschreiben.

Bei Einfuhr aus Ländern, gegen welche die EU Restriktionen für bestimmte Verpackungsmaterialien eingeleitet hat (z. B. Holz aus USA), hat die Lieferung auf/in geeigneten Verpackungen zu erfolgen, die hiervon nicht betroffen sind (z. B. Kunststoffpaletten).

5. Gefahrübergang; Eigentumsübergang

Die Gefahr geht mangels ausdrücklicher schriftlicher anderweitiger Abrede erst mit Erhalt der Lieferung/Leistung auf Lohmann & Rauscher über.



Das Eigentum an gelieferter Ware geht grundsätzlich mit Lieferung der Ware auf Lohmann & Rauscher über. Einfache Eigentumsvorbehalte des Lieferanten werden nur Vertragsbestandteil, wenn Lohmann & Rauscher sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat. Verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalte gelten ebenfalls nur, wenn Lohmann & Rauscher sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat.

6. Unvorhersehbare Ereignisse; Höhere Gewalt

Bei unvorhergesehenen außergewöhnlichen Ereignissen, insbesondere Höherer Gewalt, Krieg und hoheitlichen Maßnahmen, hat der Lieferant unverzüglich mit Lohmann & Rauscher Verhandlungen über deren Auswirkungen auf das Vertragsverhältnis aufzunehmen. Eine Befreiung von der Pflicht zur Lieferung/Leistung tritt grundsätzlich nicht ein. Die Geltendmachung von anderen Rechten, insbesondere aus Leistungsstörung, bleibt auch in diesen Fällen grundsätzlich möglich.

Unvorhergesehene außergewöhnliche Ereignisse im vorstehenden Sinne (wobei zu Höherer Gewalt insbesondere auch unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen und sonstige unabwendbare Ereignisse zählen) befreien Lohmann & Rauscher auf die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme bzw. Annahme. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende ist Lohmann & Rauscher – unbeschadet sonstiger Rechte – berechtigt, nach billigem Ermessen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse mehr als 30 Tage andauern und sich der Bedarf von Lohmann & Rauscher infolgedessen, insbesondere etwa wegen zwischenzeitlich erforderlicher anderweitiger Beschaffung, um mehr als 25% gegenüber dem in der betroffenen Bestellung beim Lieferanten benannten Bedarf vor Eintritt des jeweiligen Ereignisses verringert hat.

Die obigen Regelungen gelten auch im Fall von Arbeitskämpfen.

7. Beschaffenheit; Gewährleistung; Haftung

Gelieferte Waren bzw. erbrachte Leistungen müssen in Güte, Stückzahl, Maßhaltigkeit und sonstiger Ausführung, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung von in Bezug genommenen Normen, der Übereinstimmung mit Lohmann & Rauscher überlassenen Proben, Mustern sowie sonstigen Unterlagen und Angaben wie Ablichtungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben und der Freiheit von Rechten bzw. Schutzrechten Dritter sowie individuell vereinbarter Leistungszusagen den gesetzlichen bzw. vereinbarten Vorschriften entsprechen.

Der Lieferant ist insbesondere dafür verantwortlich, dass im Rahmen des Vertrages die jeweils einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, technische Normen und beruflichen Verhaltensregeln zum Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutz, insbesondere zum technischen, medizinischen und sozialen Arbeitsschutz bzw. zur Arbeitssicherheit, die Unfallverhütungsvorschriften, alle Gewerbe- und Brandschutzbestimmungen, umweltrechtliche Normen, insbesondere immissions-, boden- und wasserschutzrechtliche, anlagen- und tätigkeitsspezifische Normen, alle diesbezüglichen EU-Vorschriften (z. B. REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Medizinprodukte-Richtlinie 93/42/EWG), alle DIN-, ISO- bzw. EN-Vorschriften, die VDI-, VDE- und VDS-Bestimmungen, die Herstellerhinweise und alle Vorschriften der Berufsgenossenschaften, jeweils in ihrer gültigen Fassung, (im Folgenden: HSE-Vorschriften) eingehalten werden und die Einhaltung der HSE-Vorschriften auch bei Angestellten, Mitarbeitern, Subunternehmern und sämtlichen Personen, derer sich der Lieferant bedient, gewährleistet ist. Für den Fall, dass ein Lieferant wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises von Lohmann & Rauscher weiter gegen obige Bestimmungen verstößt und nicht nachweist, dass der Verstoß so weit wie möglich geheilt wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung derartiger Verstöße getroffen wurden, behält sich Lohmann & Rauscher das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

Bei Vorliegen einer Leistungsstörung hat Lohmann & Rauscher unter Berücksichtigung des Zumutbaren die Wahl, entweder zunächst Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung oder sogleich Zurücknahme der bemängelten Lieferung/Leistung gegen Vergütung des Preises, Minderung, Schadensersatz und/oder Rücktritt bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.

Gewährleistungsansprüche und sonstige Ansprüche, insbesondere solche wegen Leistungsstörungen, richten sich, soweit in diesen Einkaufsbedingungen nichts anderes festgelegt wird, nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

Für den Fall, dass Lohmann & Rauscher aufgrund von Produkthaftungs-Sachverhalten in Anspruch genommen werden sollte, ist der Lieferant verpflichtet, Lohmann & Rauscher von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit ein Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In Fällen von verschuldensabhängiger Haftung gilt dies nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trifft ihn die Beweislast für ein allfälliges mangelndes Verschulden.

8. Rücksendungen; Verweigerung der (Gegen-)Leistung

Rücksendungen sind grundsätzlich möglich, soweit sie für den Lieferanten nach den Gegebenheiten des Einzelfalles nicht unzumutbar sind. Dies gilt auch im Falle von Sonderanfertigungen und Anbruchpackungen.

Stellt der Lieferant seine Lieferungen/Leistungen ein oder wird über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen, so ist Lohmann & Rauscher berechtigt, nach billigem Ermessen die von Lohmann & Rauscher für den nicht erfüllten Teil der Lieferung/Leistung zu erbringende Gegenleistung bis zur Bewirkung oder Sicherstellung der vom Lieferanten zu erbringenden Lieferung/Leistung zu verweigern; dies gilt auch, soweit eine Vorleistungspflicht von Lohmann & Rauscher vereinbart war.

9. Rechnungen; Zahlungen

Rechnungen sind Lohmann & Rauscher unverzüglich zu übersenden. Rechnungen müssen den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich des Ausweises der Umsatzsteuer und der Umsatzsteuer-Ident-Nr. entsprechen.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, werden Zahlungen von Lohmann & Rauscher innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungs- bzw. Wareneingang – je nachdem, was zuletzt eintrifft – mit 3 % Skonto vorgenommen. Das Netto-Zahlungsziel beträgt mangels anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarung 30 Tage, ebenfalls gerechnet ab Rechnungs- bzw. Wareneingang.

Lohmann & Rauscher behält sich vor, bei Leistungsstörungen die Zahlung nach billigem Ermessen ganz oder teilweise bis zur Beseitigung der Leistungsstörung zurückzuhalten. Zahlungen gelten nicht als Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit einer Lieferung/Leistung.

10. Abtretung und Aufrechnung

Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Lohmann & Rauscher nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Lohmann & Rauscher abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Zustimmung von Lohmann & Rauscher gilt als erteilt, wenn der Lieferant nach Maßgabe der Ziffer 5 im ordentlichen Geschäftsgang mit seinem Lieferanten einen verlängerten Eigentumsvorbehalt vereinbart hat.

Der Lieferant kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dies gilt entsprechend für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

Lohmann & Rauscher ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus der Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten auf ein verbundenes Unternehmen i. S. d. § 15 AktG zu übertragen.

11. Geheimhaltung; Eigentum an Fertigungsmitteln und Material

Der Lieferant hat die ihm im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die Anfrage, die Bestellung sowie die diesbezüglichen Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für die Zeit nach der Durchführung des jeweiligen Auftrages. Der Lieferant hat Mitarbeiter und Subunternehmer entsprechend zu verpflichten.

Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Muster, Matrizen oder sonstige Fertigungsmittel, die dem Lieferanten von Lohmann & Rauscher zur

Ausführung der Bestellung zur Verfügung gestellt oder vom Lieferanten im Auftrag von Lohmann & Rauscher hergestellt werden, sind Eigentum von Lohmann & Rauscher und dürfen vom Lieferanten nicht ohne die vorherige schriftliche Einwilligung von Lohmann & Rauscher für andere gewerbliche Zwecke verwendet, vervielfältigt, veräußert, verpfändet oder sonst Dritten zugänglich gemacht werden. Die Fertigungsmittel werden vom Lieferanten unentgeltlich für Lohmann & Rauscher verwahrt, als Fremdeigentum versichert und sind Lohmann & Rauscher bei Ende der Geschäftsbeziehung auf Anforderung unverzüglich fachgerecht verpackt und in ordnungsgemäßem Zustand auszuhändigen. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

Von Lohmann & Rauscher beigestellte Materialien bleiben Eigentum von Lohmann & Rauscher. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Verarbeitung bzw. Zusammenbau derartiger Materialien erfolgt für Lohmann & Rauscher. An den unter Verwendung der im Eigentum von Lohmann & Rauscher stehenden Materialien hergestellten Erzeugnissen wird Lohmann & Rauscher Miteigentümer im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses, das insoweit vom Lieferanten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verwahrt wird.

12. Schutzrechte

Lohmann & Rauscher soll – soweit gesetzlich zulässig – anstelle des Lieferanten über die Rechte verfügen dürfen, die dieser als Urheber hat. Mit der Entstehung oder Bearbeitung gehen sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte, gewerblichen Schutzrechte, schutzrechtsähnlichen Rechtspositionen sowie das Eigentum an allen im Rahmen der Bestellung geschaffenen Arbeitsergebnissen auf Lohmann & Rauscher über. Sie stehen Lohmann & Rauscher ohne weitere Vergütung räumlich, zeitlich und inhaltlich uneingeschränkt, ausschließlich und unwiderruflich zu und können von Lohmann & Rauscher ohne Zustimmung des Lieferanten frei weiter übertragen werden. Lohmann & Rauscher hat insbesondere das Recht, die Arbeitsergebnisse ohne Zustimmung des Lieferanten zu bearbeiten, anzupassen oder zu ändern, Unterlizenzen zu erteilen sowie gewerbliche Schutzrechte für die Arbeitsergebnisse anzumelden. Vom Lieferanten, dessen Mitarbeitern oder Unterlieferanten im Rahmen einer Bestellung geschaffene Werke, die von Lohmann & Rauscher speziell bestellt oder in Auftrag gegeben werden, gelten als „im Auftrag erstellte Werke“ („work made for hire“). Das Namensnennungsrecht des Lieferanten ist ausgeschlossen, sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

Werden durch die Arbeitsergebnisse Schutzrechte Dritter verletzt und wird deshalb Lohmann & Rauscher die Benutzung der Arbeitsergebnisse ganz oder teilweise untersagt, so wird der Lieferant nach Wahl von Lohmann & Rauscher auf eigene Kosten entweder (i.) Lohmann & Rauscher das Recht zur Benutzung der Arbeitsergebnisse verschaffen oder (ii.) die Arbeitsergebnisse schutzfrei gestalten oder (iii.) die Arbeitsergebnisse durch andere, gleichwertige ersetzen, die kein Schutzrecht verletzen oder (iv.) die für die Arbeitsergebnisse von Lohmann & Rauscher geleistete Vergütung zurückerstatten und die damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen und Schäden ersetzen; vorstehende Verpflichtung hinsichtlich Aufwendungs- und Schadenersatz gilt nur soweit der Lieferant die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat oder eine Beschaffenheitsgarantie für die Freiheit der Kaufsache von Rechtsmängeln übernommen hat. Etwaige Gewährleistungsansprüche Lohmann & Rauschers bleiben unberührt.

Lohmann & Rauscher behält sich an von Lohmann & Rauscher erstellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen alle in Frage kommenden gewerblichen Schutzrechte, vor allem Patent- und Urheberrechte, vor. Die Unterlagen sind ausschließlich für die Lieferung/Leistung auf Grund des jeweiligen Vertragsverhältnisses zu verwenden und Lohmann & Rauscher grundsätzlich jederzeit auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

13. Datenverarbeitung

Lohmann & Rauscher ist berechtigt, im Rahmen der geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung bzw. des Bundesdatenschutzgesetzes, in der jeweils gültigen Fassung Daten über den Lieferanten zu verarbeiten. Die entsprechende Datenschutzerklärung von Lohmann & Rauscher ist

im Internet unter www.lohmann-rauscher.de abrufbar und wird auf Wunsch auch per E-Mail oder postalisch übersandt.

14. Compliance, Nachhaltigkeit in der Lieferkette

Der Lieferant ist verpflichtet, seine Geschäftstätigkeit mit Lohmann & Rauscher in Übereinstimmung mit den menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen von Lohmann & Rauscher im Sinne der Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie und den Verhaltenskodex für Geschäftspartner:innen der Lohmann & Rauscher Gruppe, einsehbar auf der Homepage, zu organisieren. Der Lieferant gewährleistet, dass er seinen Mitarbeitenden Weisungen erteilt hat, um Verhaltensweisen vorzubeugen und zu unterbinden, die gegen diese Grundsatzerklärung oder den Verhaltenskodex verstoßen oder dessen Einhaltung oder Umsetzung gefährden.

Der Lieferant verpflichtet sich, die von Lohmann & Rauscher identifizierten und durch die Grundsatzerklärung und den Verhaltenskodex kommunizierten Risiken und Erwartungen bzgl. menschen- und umweltrechtlicher Belange an seine jeweiligen Vertragspartner, welche zur Herstellung oder Lieferung der Produkte beauftragt werden, weiterzugeben. Der Lieferant stellt sicher, dass die in der Grundsatzerklärung und im Verhaltenskodex niedergelegten menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten von seinen jeweiligen Sublieferanten eingehalten werden.

Der Lieferant stellt Lohmann & Rauscher und die mit ihr verbundenen Unternehmen frei und hält sie schadlos von jeglichen Schäden, Ansprüchen Dritter, Bußgeldern oder Verlusten, die sich aus Verstößen gegen die in der Grundsatzerklärung oder im Verhaltenskodex beschriebenen Verpflichtungen ergeben, es sei denn, er weist nach, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat.

Der Lieferant räumt Lohmann & Rauscher das Recht ein, die für das Vertragsverhältnis relevante Dokumentation hinsichtlich der Einhaltung der in der Grundsatzerklärung und im Verhaltenskodex festgehaltenen Regelungen zu evaluieren, zu kontrollieren und zu auditieren.

Wird beim Lieferanten ein Verstoß gegen die in der Grundsatzerklärung oder im Verhaltenskodex festgehaltenen Regelungen festgestellt, so hat der Lieferant unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Verletzung zu beenden. Sollte der Lieferant nicht in angemessener Zeit Abhilfemaßnahmen umsetzen oder handelt es sich um schwerwiegende Verletzungen menschen- oder umweltrechtlicher Belange, behält sich Lohmann & Rauscher das Recht vor, von Verträgen zurück zu treten oder diese mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

15. Gerichtsstand; Anwendbares Recht

Im kaufmännischen bzw. unternehmerischen Geschäftsverkehr ist ausschließlicher Gerichtsstand bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar erwachsenden Streitigkeiten D-56567 Neuwied. Lohmann & Rauscher ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an dessen Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.

Für die rechtlichen Beziehungen zwischen Lohmann & Rauscher und dem Lieferanten gilt ausschließlich deutsches Recht. Regelungen, insbesondere solche des Internationalen Privatrechts, die zu einer Anwendung anderen Rechts führen könnten, werden hiermit ausdrücklich abbedungen. Ebenso werden die Regeln des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ausdrücklich abbedungen.

16. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Wir sind nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

17. Salvatorische Bestimmung

Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen rechtlich unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Teile der Einkaufsbedingungen hierdurch nicht berührt.